



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

413
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 13. August 2012

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
462.	Öffentliche Belobigung für Niklas Schönherr	Seite 413	467.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2012	Seite 416
463.	7. Änderung der Satzung über den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung	Seite 414	468.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses hier: PP Köln	Seite 417
464.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Evonik Degussa GmbH, Werksgelände Niederkassel-Lülsdorf – Energieanlage –	Seite 415	469.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses hier: PP Köln	Seite 417
465.	Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wupperverband, Einbau von Turbinen in die große Dhünntalsperre	Seite 415	470.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 417
466.	Verfahren im Wasserrecht für den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal in Euskirchen, Grundwasserentnahme, Pumpversuch an der Wassergewinnungsanlage Arloff – Auslegung –	Seite 415			

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

462. Öffentliche Belobigung für Niklas Schönherr

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R5/11

Köln, den 25. Juli 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat dem Schüler Niklas

Schönherr aus Köln in Anerkennung seiner am 23. April 2011 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 25. Juli 2012 von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz im Hause der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. Topmann

ABl. Reg. K 2012, S. 413

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

463. 7. Änderung der Satzung über den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

Die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2012 folgende Änderung der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

7. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 14. Mai 2012 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

In der Präambel ist die Formulierung

„...vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der Kreise Aachen und Düren...“

wie folgt neu zu fassen:

„...vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der Städteregion Aachen sowie des Kreises Düren...“

Artikel 2

Der Wortlaut des § 4 Nr. 1 S. 1

„Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.“

ist wie folgt neu zu fassen:

„Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.“

Artikel 3

Der Wortlaut des § 4 Nr. 1 S. 2

„Der Zweckverband unternimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG, BGBl I 1994 S. 2705, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben.“

ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Zweckverband unternimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrW/G, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben.“

Artikel 4

Der Wortlaut des § 4 Nr. 2 S. 2

„Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr.“

ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrW/G, § 5 LAbfG NRW wahr.“

Artikel 5

Der Wortlaut des § 4 Nr. 4 S. 6

„§ 16 KrW-/AbfG bleibt unberührt.“

ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 22 KrW/G bleibt unberührt.“

Artikel 6

Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 3

„Der Zweckverband wird mit dem Kreis Aachen und mit dem Kreis Düren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GkG über die Rechnungsprüfung gemäß Satz 1 abschließen.“

ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Zweckverband wird mit der Städteregion Aachen und mit dem Kreis Düren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GkG über die Rechnungsprüfung gemäß Satz 1 abschließen.“

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, am 14. Mai 2012 von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ beschlossene Änderung der Satzung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Änderung der Satzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 30. Juli 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.2- ZV RegioEntsorgung -

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 414

464. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Evonik Degussa GmbH, Werksgelände Niederkassel-Lülsdorf – Energieanlage –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0031/12-Str

Köln, den 6. August 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Energieanlage entsprechend Nr. 1.2 Spalte 2b der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in Feldmühlestraße 53859 Niederkassel, Gemarkung Lülsdorf, Flur 17, Flurstück 464.

Das Vorhaben bezieht i. w. auf die Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der Energieanlage.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben in einer Anlage nach Nr. 1.1.4 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Strätz

ABl. Reg. K 2012, S. 415

465. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wupperverband, Einbau von Turbinen in die große Dhünntalsperre

Bezirksregierung Köln
Az.: 54/8-(GL)1-Rm

Köln, den 2. August 2012

Der Wupperverband beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Einbau zweier Turbinen in den Bypass der Grundablassleitung der großen Dhünntalsperre.

Nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.14 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: Hülsen

ABl. Reg. K 2012, S. 415

466. Verfahren im Wasserrecht für den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal in Euskirchen, Grundwasserentnahme, Pumpversuch an der Wassergewinnungsanlage Arloff – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(4.1)-7Ve

Köln, den 6. August 2012

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22. Juni 2012 – Az.: 54.1-1.1-(4.1)-7Ve – wurde dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal in Euskirchen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser bis zu einer Menge von 1 100 000 m³/a im Rahmen eines zweijährigen Pumpversuches an der Wassergewinnungsanlage Arloff und zur Verwendung für die öffentliche Wasserversorgung erteilt.

Der Erlaubnisbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.“

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei Gericht eingegangen ist.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden..,“

Der Erlaubnisbescheid mit seiner Begründung liegt mit einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen in den Städten Bad Münstereifel, Euskirchen und Mechernich für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

20. August 2012 bis einschließlich zum 31. August 2012, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann bei den Stadtwerken Bad Münstereifel, Zimmer 135, Marktstraße 15, 53902 Bad Münstereifel, der Stadt Euskirchen, Zimmer 214, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen sowie der Stadt Mechernich, Zimmer 136, Bergstraße 1, 53894 Mechernich während der allgemeinen Dienststunden wahrgenommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt und für diese gilt die Rechtsmittelfrist ab diesem Zeitpunkt.

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

Abl. Reg. K 2012, S. 415

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

467. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 380), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7 401 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7 433 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7 401 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7 433 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	32 000,- €
--	------------

festgesetzt.

§ 5

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,- €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	75 000,00 €
Stadt Bonn	30 000,00 €
Stadt Leverkusen	15 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	15 000,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	45 000,00 €
Rhein-Erft Kreis	45 000,00 €
Rheinisch Bergischer Kreis	30 000,00 €
Oberbergischer Kreis	30 000,00 €
Kreis Euskirchen	15 000,00 €

Köln, den 14. März 2012	Köln, den 8. März 2012
-------------------------	------------------------

Bestätigt:	Aufgestellt:
------------	--------------

gez. R o s e n k e	gez. M a ß a u
Stellv. Vorstandsvorsteher	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 6 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 19. Juli 2012, Az. 31.1.6-vrs-leo, gemäß § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31. Juli 2012

F. d. R.
Im Auftrag
gez. Maßau

gez. M ö r i n g
Vorsitzender der Versammlung
des ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg

ABl. Reg. K 2012, S. 416

468. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

hier: PP Köln

Der Dienstausweis Nr. 0855797 des POK Stephan Büsse, ausgestellt am 26. Februar 2008 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 2. August 2012

Polizeipräsidium Köln
Az. ZA 22-58.02.09 -

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 417

469. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

hier: PP Köln

Der Dienstausweis Nr. 1061558 der KAin Christina Frederking, ausgestellt am 15. März 2010 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 3. August 2012

Polizeipräsidium Köln
Az. ZA 22-58.02.09 -

Im Auftrag
gez. B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 417

470. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 390117778.

Aachen, den 3. August 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 417

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.